

30.05.2023

öffentlich

Dringlichkeitsantrag: Vorgehen gegen Schottergärten im Baugebiet Wachtekamp

06.06.2023	Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	1	Beschlussvorbereitung
22.06.2023	Verwaltungsausschuss	2	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss beschließt:

- 1.) Die Grundstückseigentümer im Baugebiet Wachtekamp, die einen Schottergarten haben werden von der Verwaltung angeschrieben und aufgefordert die Schottergärten innerhalb einer angemessenen Frist zu entfernen.
- 2.) Kommen Grundstückseigentümer diese Aufforderung nicht nach, wird eine entsprechende Mitteilung an die untere Bauaufsichtsbehörde (Landkreis Wolfenbüttel) veranlasst.

Sachverhalt:

Im Neubaugebiet Wachtekamp sind einige Schottergärten als Vorgarten angelegt. Dies ist nach der Niedersächsische Bauordnung (NBauO) unzulässig.

In § 9 Absatz 2 heißt es:

(2) Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke müssen Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind.

Hierrunter fallen auch Schottergärten.

Begründung zur Dringlichkeit:

Erfolgt mündlich.

gez. Pfingst

gez. Schrader

Anlagen:

Bilder Steingärten (nicht öffentlich – Datenschutz)